



Karpenstein Longo Nübel

Systemdienliche Anschlussleistung (SAL): Chancen (!) und Risiken in der EEG-Novelle

Dr. Fabio Longo

Rechtsanwalt · Partner

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

INDUSTRIE-WINDSTROM-PAKT

10.09.2026, IHK Düsseldorf

SAL im EEG 2027-E / Kabinettsentwurf (29.07.2026)

Koalitionsvertrag 2025 (CDU/CSU & SPD)

„Der Ausbau und die Modernisierung der Netze werden kosteneffizient vorangebracht und mit dem Erneuerbaren-Ausbau synchronisiert.“

- **SAL:** Wirkleistungsbegrenzung am Netzverknüpfungspunkt (*§ 8 Abs. 1 EEG 2027-E*)
weniger Einspeisespitzen, geringere Netzausbaukosten, höhere Systemeffizienz
- **Wind an Land:** Begrenzung auf 280 W/m² Rotorfläche
Anreiz für größere Rotoren + kleinere Generatoren = gleichmäßigere Stromerzeugung
- **PV-Freifläche:** Begrenzung Anschlussleistung auf 70 % der installierten Leistung
Einspeisespitzen werden dadurch reduziert und Netzkapazitäten effizienter genutzt
- **Mehrere Anlagen:** Gemeinsame Begrenzung am Netzverknüpfungspunkt
flexible Aufteilung der Anschlussleistung zwischen den Anlagen

Systemdienliche Anschlussleistung (SAL)

Win-Win, wenn SAL-Konzept konsequent und **ohne (!)**

Redispath-Vorbehalt umgesetzt wird:

- **Weniger Netzausbaubedarf:** Dimensionierung auf den Normalfall spart Netzausbaukosten:
120 Mrd. EUR bis 2045 (BET)
=> Beitrag EE zu Wachstum/günstige Energie
- **Investitionssicherheit:** Unterhalb der SAL gilt gesicherter Einspeisevorrang, d.h. kalkulierbare Geschäftsmodelle auch für kleine und mittelständische Akteure.
- **Systemdienliche Auslegung:** Anreiz für Betreiber, Anlagen mit niedrigerer Nennleistung und höheren Volllaststunden zu planen.
- **Flexibilität und Sektorkopplung:** Überschussbereich schafft Anreize für Speicher und Sektorkopplung.

Normalfall

~50 % Auslastung



330+ Tage im Jahr
Straße wird hierfür gebaut

Ausnahme

100 %+ Auslastung



Wenige Tage im Jahr
Kein Ausbau auf Spitzenlast

Dasselbe Prinzip gilt für das Stromnetz:
Netzausbau für den Normalfall – nicht für seltene Spitzenlast-Momente

SAL: Änderungsbedarf im EEG 2027-E für konsequente Umsetzung

Wirkleistungsbegrenzung orientiert sich am SAL-Gedanken, ist aber lückenhaft. Was fehlt?

- **Öffnung der Wirkleistungsbegrenzung**, wenn das Netz freie Kapazität für eine höhere Anschlussleistung hat (dies funktioniert durch ausdrücklichen Verweis auf die Geltung des § 17 EnWG).
- **SAL als Kapazitäts- und Speicherhebel**: Freiwerdende Netzkapazitäten für zusätzliche EE-Anlagen + Speicher nutzen; oberhalb der SAL-Grenze erzeugte Strommengen: Wirtschaftlich attraktiv speichern und netzdienlich einspeisen.
- **Verzahnung der SAL-Regelungen**: Netzzugang und Entschädigung konsequent auf den SAL-Bereich begrenzen.
- **Netzbetreiber in die Pflicht nehmen**: SAL bei Netzplanung, Netzverträglichkeitsprüfung und Anschlussvergabe verbindlich berücksichtigen; die gewonnenen Netzspielräume für zusätzliche und schnellere Netzanschlüssen nutzen.
- **Bestandsschutz / Übergangsregelung**: SAL nicht ab 1.1.2027 auf vollständig beantragte, genehmigte und bezuschlagte Projekte anwenden, weil Anlagenkonfiguration Anpassungen an SAL erfordert.

Erleichterung der Direktlieferung / Direktleitung

Koalitionsvertrag 2025 (CDU/CSU & SPD)

„Auch werden wir ... die **physikalische Direktversorgung von Unternehmen** ausweiten.“

- *Herausforderungen:* Vormalig unklare Rechtslage
 - Direktleitung zu nur einem oder auch zu mehreren Kunden? (§ 3 Nr. 12 EnWG a.F.)
 - Direktlieferung nur „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ EEG-kompatibel für Überschusseinspeisung (§ 21b Abs. 4 Nr. 2 b EEG 2023 a.F.)
- *Erste Umsetzung:* Energierechtsänderungsgesetz Dezember 2025
 - Neue Legaldefinition identisch mit EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EBM): Klarstellung für mehrere Kunden (§ 3 Nr. 27 EnWG) / EU-rechtl. Bestätigt: Generalanwältin beim EuGH (Schlussantrag 12.02.2026)
 - Kombination sonstige Direktvermarktung mit geförderter Direktvermarktung außerhalb der unmittelbaren räumlichen Nähe (§ 21b Abs. 2 EEG 2023)



Karpenstein Longo Nübel

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Fabio Longo

Rechtsanwalt · Partner

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Karpenstein Longo Nübel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Hauptstraße 27a, 35435 Wettenberg

www.kln-anwaelte.de

T 0641 98 45 71 83

Büro Berlin-Brandenburg:

Berliner Straße 7, 16321 Bernau bei Berlin

T 03338. 35921 51

Mail longo@kln-anwaelte.de